

um die Wahrhaftigkeit der von der betreffenden Seite gemachten Aussagen zu bekräftigen. Nicht umsonst ist im salischen Gesetz der Bruch mit den Blutsverwandten mit dem Verluste der Rechte nicht nur auf die Erbschaft, sondern auch auf die Eideshilfe der Verwandtschaft verbunden.¹⁾ Auch in den Gesetzen der Bajuwaren finden wir zwölf Eideshelfer aus demselben Geschlechte wie die verantwortliche Person: (sacramentales de suo genere nominatos). Die Gesetze der Angelsachsen stellten die Forderung auf, dass der Eid gemeinsam mit der Verwandtschaft (nebst ihren Magen) abgelegt werde. Bei den Langobarden wird ein grosser Teil der Eideshelfer vom Gegner aus der Mitte der Eidtragenden ausgewählt.²⁾

Auf solche Weise äussert sich in allen Beziehungen des Rechtslebens noch im 5., 6. und in den folgenden Jahrhunderten das Geschlechterprincip. Wie kann man da leugnen, dass dieser Grundsatz auch im Bereich des Bodenbesitzes allmächtig gewesen, dass dieselben gentes und cognationes hominum, denen nach den Worten Cäsars die magistratus und principes die jährlichen Anteile des zur Bearbeitung tauglichen Bodens überantworten, den letzteren auch zur Zeit des Tacitus nach dem gleichen Princip der Blutseinheit besaßen? Die cultores, welche, wie dies aus dem Capitel 26 der Germania hervorgeht, durch ihre Zahl die Ausdehnung der zum Zwecke der Bearbeitung in Besitz zu nehmenden Felder bedingen, sind also nichts anderes als die Häupter der unteilbaren Familien eines oder

1) De eo qui se de parentella tollere voluerit . . . et ibi dicere debet ut de juramento et de hereditate et de tota illorum ratione se tollat. S. Moderne Sitte und altes Gesetz, Kapitel über die Eideshilfe.

2) S. Cosack's Die Eihelfer des Beklagten, S. 15—20.